

gewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. 6. 1884 — BayBS I S. 383 — mit Gefängnis bzw. Geldstrafe geahndet werden.

Ersatzansprüche für Übungsschäden sind innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Schadens bei dem Amt für Verteidigungslasten, 8700 Würzburg, Ludwigstraße 25 (Fernruf: 0931/387 — Durchwahl und zugleich Finanzamt Würzburg — Vermittlung: 3871), anzumelden. Beträgt der Schaden bis 400,— DM, kann dieser auch in einem vereinfachten Verfahren innerhalb fünf Tagen bei der Gemeinde angemeldet werden. Ist der Schaden bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentruppen der Streitkräfte beseitigt worden, entfällt die Anmeldung.

Die Frist der Schadensanmeldung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von den Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, daß eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder daß ein Mitglied oder ein Bediensteter der Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses kann der Anspruch grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten und beauftragt, auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Auf die IME vom 18. 3. 1966 Nr. I C - 2531/37 - 10 (MABl. S. 154) i. d. F. der ME vom 3. 11. 1967 (MABl. S. 696) wird verwiesen.

Nr. II/8—324

Betreff: **Vollzug des Naturschutzgesetzes;**
hier: Eintragung einer Eiche in das
Naturdenkmalbuch des Landkreises Ochsenfurt

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1—4 und § 9 der DVO vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der VO vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird die nachstehend bezeichnete Einzelschöpfung der Natur in dem beschriebenen Umfang dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt und mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde vom 13. 3. 1972 Nr. II/6 - 2548 a 3 als Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Ochsenfurt eingetragen:

Lfd. Nr. 53, 1 Eiche, Gemeinde Strüth,

Pl. Nr. 2323, Eigentümer: Gemeinde Strüth, Grenzbaum am Orts Verbindungsweg Strüth—Bernsfelden ca. 1600 m nördlich von Strüth.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichtung von Bänken, Zelten oder Feuerstellen, Abladen von Schutt und jeglichem Unrat. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte haben Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich zu melden.

Verstöße gegen die o. a. Bestimmungen werden nach §§ 21¹ und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

Die Gemeindeverwaltung, die Schulleitung sowie sämtliche Gemeindeangehörigen werden gebeten, zur Erhaltung und zum Schutze des Naturdenkmals beizutragen und dem Landratsamt ggf. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntgabe gebeten.

Nr. II/5—140

Betreff: **Vollzug der StVO; hier: Verkehrsbeschränkung**
in der Erfurter Straße in Ochsenfurt

Das Landratsamt Ochsenfurt erläßt als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 3 und 49 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 24 StVG aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende

Anordnung

1. Das Parken von Fahrzeugen wird auf der Talseite der Erfurter Straße in Ochsenfurt ab sofort verboten.
2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen wirksam.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 24 StVG in Verbindung mit § 13 OWiG mit Geldbußen bis zu DM 1000,— geahndet.

Nr. II/5—140

Betreff: **Aufbietung von Kraftfahrzeugscheinen**

Die nachstehend aufgeführten Kraftfahrzeugscheine gingen zu Verlust. Da hier die Ausstellung einer Zweitschrift beantragt wurde, wird hiermit die Erstschrift des Kraftfahrzeugscheines für ungültig erklärt.

Vor Mißbrauch wird gewarnt!

1. DEPPISCH Hugo, Wolkshausen
OCH - P 623, ausgestellt am 4. 7. 1967
2. EHRLER & BIEMER, Ochsenfurt
OCH - U 208, ausgestellt am 11. 12. 1967
3. SCHMITT Karl, Ingolstadt
OCH - M 817, ausgestellt am 20. 2. 1962
4. REUSS Ludwig, Gelchsheim
OCH - C 773, ausgestellt am 29. 3. 1968

Nr. II/5—143

Betreff: **Aufbietung von Führerscheinen**

Der nachstehend aufgeführte Führerschein ging zu Verlust. Da hier die Ausstellung eines Ersatzführerscheines beantragt wurde, wird hiermit die Erstschrift des Führerscheines für ungültig erklärt.

Vor Mißbrauch wird gewarnt!

STEFANER Kurt, geb. am 8. 1. 1949, wohnhaft Giebelstadt, Hauptstraße 233; ausgestellt vom Landratsamt Ochsenfurt für die Klasse 3 unter Ls. Nr. 596/67.

LANDRATSAMT
Remling, Landrat